

Vereinsatzung *Musikuß e.V.*

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikuß e.V.“. Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Breitenbildung in der Region Braunschweig, insbesondere als Alternative zu einer eher leistungsorientierten Hochkultur herkömmlicher Musikschulen.

Erreicht werden sollen die Vereinszwecke insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- Bereitstellung und Koordinierung eines breiten musikpädagogischen Unterrichtsangebotes.
- Organisation und Durchführung nicht kommerzieller Schülerkonzerte und Musiktheateraufführungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der „Musikuß e. V.“ mit Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach §3, 20a EStG oder eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber und über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sofern Mitglieder des Vereins und Mitglieder des Vorstandes Leistungen für den Verein erbringen, können sie dafür angemessen vergütet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12.2013.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Plenum.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.

Aktive und passive Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Satzungszwecke zu unterstützen und zu fördern. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind von Beginn an aktive Mitglieder des Vereins.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen oder durch ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen.

Das Nähere regelt die Plenumsordnung.

Die Mitgliederliste ist vom Vorstand zu führen.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über den Erwerb entscheidet das Plenum. Das nähere Verfahren regelt die Plenumsordnung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Beschluss durch das Plenum. Der Vorstand muss alle Vereinsmitglieder in geeigneter Weise über die Neuaufnahme informieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum 1. 6. und 1.12. unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zulässig. Ausnahmen können auf dem Plenum mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand hat die Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Austrittserklärung zu bestätigen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand veranlasst werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein in der Vergangenheit gestrichenes Mitglied kann abweichend von den Bestimmungen der Plenumsordnung durch mehrheitlichen Beschluss des Plenums wieder die Mitgliedschaft erwerben, sofern zum Zeitpunkt der Abstimmung keine Beitragsrückstände bestehen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Plenums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Plenum oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Sitzung des Plenums zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Innerhalb der ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft kann ein Mitglied durch Beschluss des Plenums mit Zweidrittelmehrheit vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene

Adresse gerichtet ist. Gültig ist auch eine Einladung per e-Mail. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Das Plenum entscheidet über die Art und Weise der Versammlungsleitung und den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über die Verabschiedung und Änderungen der Plenumsordnung
- Beschluss des Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr

Alle aktiven Mitglieder haben eine Stimme auf der Mitgliederversammlung; die Übertragung des Stimmrechts ist nur jeweils für eine einzelne Versammlung möglich und ist dem Vorstand schriftlich nachzuweisen.

Alle passiven und fördernden Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurde und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr einen Rechnungsprüfer, der nicht Vorstandsmitglied sein darf. Der Rechnungsprüfer ist verpflichtet, mindestens am Schluss des Geschäftsjahres und nach Ermessen auch während des laufenden Geschäftsjahres Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist bei der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand aufzubewahren, jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand sich aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. In dieser Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl

erforderlich.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

Die persönliche Anwesenheit ist für die Stimmberechtigung der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht erforderlich. Beschlussfassungen können mittels sämtlicher gängiger Kommunikationsmittel erfolgen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist über die Sitzung ein Protokoll zu erstellen.

Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind untereinander von den Beschränkungen des § 181 BGB 'Insichgeschäft' befreit.

§ 10 Plenum

Das Plenum ist die monatlich, mit Ausnahme der großen Ferien, stattfindende Versammlung aller aktiven und passiven Mitglieder. Die aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Die passiven Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht. Die Versammlungstermine werden allen Mitgliedern durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Dem Plenum obliegt die Geschäftsführung insoweit:

- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten für die Arbeit des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Bildung von Arbeitsgruppen und Festlegung der jeweiligen Handlungskompetenzen.
- Der Beschluss über Vertragsabschlüsse mit Dritten.
- Beschlüsse über die Beitragsordnung und die Erhebung von Umlagen.
- Der Beschluss über die Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen im Einzelfall.

Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens drei aktive Mitglieder der Versammlung beiwohnen.

Es ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse und eine Teilnehmerliste zu führen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise innerhalb von 10 Tagen nach der Versammlung zu übermitteln. Dies kann mittels sämtlicher gängiger Kommunikationsmittel erfolgen.

Zur Finanzierung von Projekten kann das Plenum eine Sonderumlage erheben. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder. Er muss in der Terminmitteilung angekündigt werden.

Die Einzelheiten der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben und der Versammlungsleitung bestimmt eine Plenumsordnung, deren Verabschiedung und Änderung durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

§ 11 Beiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Über die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge entscheidet das Plenum durch eine Beitragsordnung, welche die Beiträge nach Mitgliederkategorien festlegen kann.

Wenn es der Vereinszweck erfordert, können besondere Einlagen von den Mitgliedern verlangt werden. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Datenschutz

Der Verein erhebt zur Sicherstellung seiner satzungsgemäßen Arbeit personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Die Verarbeitung dieser Daten nach DSGVO regelt das Datenschutzkonzept des Vereins.

§13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle, vordringlich musikalische Zwecke. Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

1. Vorstand – Vorsitzender: Karl Knopf	2. Vorstand -stellvertretender Vorsitzender: Katja Müller- Erwig	3. Vorstand – Kassenwart: Christoph Siska
Braunschweig den	Braunschweig den	Braunschweig den